



**Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA**

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 270
Sachbearbeitung:

An die Vorsitzende
des BA 9 – Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Straße 28a
80993 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0263-11-0014

Datum
21.04.2017

**Änderung des Abstimmungsprocedures in
Bürgerversammlungen**

BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 03343 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 21.02.2017

Sehr geehrte Frau Hanusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit seinem Antrag vom 21.02.2017 fordert der Bezirksausschuss 9, das Abstimmungsprocedere bei Bürgerversammlungen zu ändern und über die Anträge in der Bürgerversammlung direkt nach der Antragstellung abstimmen zu lassen. Begründet wird der Antrag damit, dass es gerade berufstätigen und älteren Bürgerinnen und Bürgern schwer fällt, sich bis zur entscheidenden Abstimmung zu konzentrieren und sich an die manchmal komplexen Vorgänge zu erinnern.

Inhaltsgleiche Anträge haben bereits die Bürgerversammlungen des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 08.07.2014 (Empfehlung Nr. 14-20 / E 00106) sowie des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart (Empfehlung Nr. 14-20 / E 01095) beschlossen. Diese Anträge wurden mit den Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 02982 am 09.06.2015 vom Bezirksausschuss 21 bzw. Nr. 14-20 / V 07579 am 14.12.2016 vom Bezirksausschuss 11 behandelt, die jeweils einstimmig die Beibehaltung des derzeitigen Abstimmungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen haben.

Der derzeitige bewährte Ablauf bei Bürgerversammlungen sieht nach einem anfänglichen Informationsteil mit Kurzvorträgen der Versammlungsleitung, der oder des

Bezirksausschussvorsitzenden und der Polizei vor, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Anfragen oder Anträge einbringen können. Nachdem alle Anfragen und Anträge vorgetragen wurden, nehmen anschließend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu den Beiträgen Stellung, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Danach lässt die Versammlungsleitung die Bürgerversammlung über die einzelnen Anträge abstimmen und gibt das Ergebnis bekannt.

Bereits jetzt ist auf Beschluss der jeweiligen Bürgerversammlung eine Veränderung des Versammlungsablaufs und damit des Abstimmungsprocedures möglich. Es wurde entsprechend in der Vergangenheit in Einzelfällen bereits – abweichend vom oben dargestellten Standard – praktiziert. Dies war in der Umsetzung allerdings mit Schwierigkeiten verbunden: So verließen viele Antragstellerinnen und Antragsteller, nachdem über ihren Antrag abgestimmt worden war, sowie Bürgerinnen und Bürger, die an den noch folgenden Themen weniger Interesse hatten, den Versammlungsraum. Die dadurch entstandene Unruhe hat den Versammlungsablauf empfindlich gestört. Auch wurden die getroffenen Entscheidungen mit immer kleinerer Stimmenzahl gefasst.

Die bisherige Praxis ermöglicht zudem den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, ihre Stellungnahmen zu allen sie betreffenden Themenfeldern gebündelt abzugeben. Bei einer direkten Abstimmung müssten auch diese Stellungnahme jeweils sofort erfolgen, dadurch ergäben sich zeitliche Verzögerungen für die Gesamtdauer der Bürgerversammlungen.

Da die Versammlungsleitungen in der aktuellen Praxis vor der Abstimmung über die einzelnen Anträge am Ende der Bürgerversammlung jeweils den Betreff und die Antragsformulierung der Anträge wiederholen, ist sicher gestellt, dass die Thematik zum Zeitpunkt der Abstimmung allen Bürgerinnen und Bürgern wieder präsent ist.

Aufgrund der oben beschriebenen Erfahrungen empfiehlt das Direktorium, am jetzigen Verfahren festzuhalten und die Abstimmung über die Anträge weiterhin am Ende der Versammlung vorzunehmen.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 03343 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kotulek